

## **Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2012 (§ 19 StromNEV-Umlage) Stand: 01.01.2012**

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 03. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH und Tennet TSO GmbH veröffentlichen die Umlage auf Grundlage der Festlegung der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 14. Dezember 2011 in Verbindung mit der dazugehörigen Internetveröffentlichung der BNetzA.

In ihrer Festlegung vom 14. Dezember 2011 legte die BNetzA die nach §19 StromNEV bundesweit entgangenen Erlöse für das Jahr 2012 mit 440 Mio. € fest. Die § 19 StromNEV-Umlage für das Jahr 2012 wurde auf Grundlage dieser Festlegung sowie der Letztverbrauchsmengen 2012, getrennt nach Endverbrauchskategorien A (bis 100.000 kWh je Abnahmestelle und Jahr), B und C gem. KWKG-Prognose 2012 ermittelt.

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2012 wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben.

### **§ 19 StromNEV-Umlage je Letztverbrauchergruppe**

| <b>Jahr</b> | <b>LV Gruppe A</b> | <b>LV Gruppe B</b> | <b>LV Gruppe C</b> |
|-------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| 2012        | 0,151 ct/kWh       | 0,050 ct/kWh       | 0,025 ct/kWh       |

### **Letztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV alte Fassung i.V.m. § 9 KWKG**

#### **Letztverbrauchergruppe A:**

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle

#### **Letztverbrauchergruppe B:**

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

#### **Letztverbrauchergruppe C:**

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im



vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

Bitte beachten Sie, dass durch die Gesetzesänderung im Jahr 2013 die Belastungsgrenze von 100.000 kWh auf 1.000.000 kWh erhöht wurde. Dies erforderte eine Rückabwicklung für die Jahre 2012 und 2013, welche in den Jahren 2014 und 2015 durchgeführt wurden. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie den Erläuterungen für die Umlagen der Jahre 2014 und 2015.

Weitere Informationen zur Ermittlung der §19 StromNEV-Umlage 2012 entnehmen Sie dem ebenfalls auf [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) unter „§ 19 StromNEV-Umlage der Vorjahre“ veröffentlichten Dokument „Datenbasis zur §19 StromNEV-Umlage 2012.pdf“.